

B·A·I Geschäftsstelle Am Gänslehen 5, D - 83451 Piding

02.02.06  
AM / ka

An die Mitglieder und deren Stellvertreter  
des Gesundheitsausschusses  
des Deutschen Bundestages

**Ergänzende Stellungnahme des BAI zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU  
und SPD vom 13.12.2005 zum „Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit  
in der Arzneimittelversorgung“ (AVWG Drucksache 16/194)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

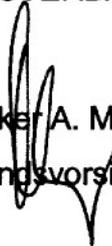
die Regelungen des §130a Abs. 3a+b SGB V bezüglich Preiserhöhungen und Herstellerrabatten enthalten Sonderregelungen für die Anbieter preisgünstiger Importarzneimittel. Die Begründung dafür findet sich in Abschnitt „B. Besonderer Teil“.

Diverse Verbände fordern nun, diese Regelungen zu streichen und begründen dies sachlich unzutreffend. Mit der beiliegenden Stellungnahme nehmen wir zusammenfassend dazu Stellung und bitten Sie, für den Erhalt des wichtigen Wettbewerbs- und Einsparinstruments der preisgünstigen Importarzneimittel Sorge zu tragen.

Für Rückfragen und weiterführende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER ARZNEIMITTEL-IMPORTEURE E. V.

  
(Apotheker A. Mohringer)  
- Vorstandsvorsitzender -

---

Geschäftsstelle: Am Gänslehen 5, D - 83451 Piding

Telefon: +49/8651/9647-0 • Telefax: +49/8651/9647-29 • e-mail: info@bai-online.de

Sitz des Verbandes: Am Gänslehen 5, D – 83451 Piding • Eingetragen beim Amtsgericht Laufen VR 791

Vorsitzender Vorstand: Apotheker A. Mohringer

Bankverbindung: HypoVereinsbank AG Bad Reichenhall (BLZ 710 200 72) Konto-Nr. 3 314 120

## **Ergänzende Stellungnahme**

zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 13.12.2005 zum  
„Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung“  
(Drucksache 16/194):

Anlässlich der Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 06 erhoben einige Verbände die Forderung, die Partikularbehandlung der preisgünstigen Importarzneimittel im Rahmen der Bestimmungen zu § 130 a+b SGB zu streichen. Wir möchten darauf hinweisen, dass solche Forderungen insbesondere folgende Aspekte nicht berücksichtigen:

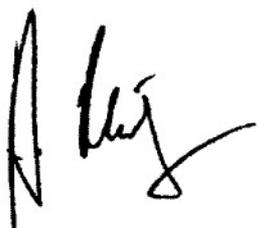
- Im Gegensatz zu allen anderen Arzneimittelanbietern verfügen Importarzneimittelanbieter nicht einmal ansatzweise über die diesen zur Verfügung stehende gesamte Wertschöpfungskette, da Importarzneimittelanbieter - ökonomisch gesehen - lediglich Arbitragisten sind. Deren wirtschaftliche Belastbarkeit ist somit ganz erheblich geringer.
- Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass die seinerzeitige Einführung des von 6 % auf 16 % erhöhten Herstellerrabattes für das Jahr 2004 zur Konsequenz hatte, dass ein Drittel des gesamten Importarzneimittelangebotes vom Markt genommen werden musste, mit korrespondierenden Einsparverlusten für die GKV im Abgleich zu 2003, in dem diese Einsparungen 200 Mio € überschritten hatten.

- Übersehen wird auch, dass im Bereich der patentgeschützten Arzneimittel, in dem ja die preisgünstigen Importarzneimittel das einzige Wettbewerbs- und Einsparinstrument darstellen, Importarzneimittel bei Abgabe nach § 129 SGB V wegen der dort vorgegebenen niedrigeren Preise bereits entsprechende Einsparungen generieren und darüberhinaus dem 6%-igen Herstellerrabatt auch weiter unterliegen. Dies trifft so auf keine andere Arzneimittelgruppe zu.
- Nachdem Importarzneimittel nunmehr auch im steigenden Maße re- und parallelimportierte Generika insbesondere der großen Anbieter vertreiben, stellt sich ihre Bedeutung dadurch noch ausgeprägter dar. Die Festbetragsfestsetzungen haben dazu geführt, dass de-facto die Erstanbieter ihre Produkte zum Festbetrag vertreiben. Darüberhinaus bieten Generikaanbieter ihre entsprechenden Produkte ausnahmslos deutlich unter dem Festbetrag an. Gemäß den Bestimmungen des § 129 SGB sind aber die Importarzneimittelanbieter verpflichtet, die Preise dieser Generika nochmals um in der Regel 15 % des Apothekenverkaufspreises zu unterschreiten, womit Festbeträge regelmäßig in einem Maß unterschritten werden, wie dies der Großteil des Generikamarktes nicht tut.

Aus diesem Umstand erklären sich die o.g. Forderungen der betreffenden Verbände, die erkennbar allein die Schwächung resp. die Eliminierung entsprechender Importarzneimittelangebote aus kalkulatorischen Gründen zum Ziel haben. Dies kann aber keinesfalls im Interesse der GKV wie auch der selbstzahlenden Patienten sein und rechtfertigt eine „Sonderbehandlung“ der preisgünstigen Importarzneimittel.

Piding, 02. Februar 2006

BUNDESVERBAND DER ARZNEIMITTEL-IMPORTEURE E.V.



(Apotheker A. Mohringer)

- Vorstandsvorsitzender -